



FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMEINDE RECKINGEN-GLURINGEN

Die Urversammlung der Gemeinde Reckingen-Gluringen:

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1994 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;

Eingesehen die kantonale Verordnung vom 17. März 1999 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen;

Eingesehen den Antrag des Gemeinderates;

beschliesst:

I. KAPITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Verfügungsrecht

Die Gemeinde Reckingen-Gluringen verfügt gemäss Artikel 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen und gemäss Artikel 152 Gesundheitsgesetz über die Friedhöfe und über das Begräbniswesen.

Artikel 2 – Beerdigungsrecht

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Reckingen-Gluringen werden bestattet:

- a) verstorbene Einwohner von Reckingen-Gluringen auf dem jeweiligen Friedhof;
- b) Auswärts verstorbene Bürger von Reckingen-Gluringen, wenn dies der Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen ist;
- c) Nach Rücksprache mit der Gemeinde auch andere Personen, sofern der Verstorbene oder seine Angehörigen den Wunsch dazu geäußert haben;

II. KAPITEL

VERWALTUNG, AUFSICHT UND UNTERHALT

Artikel 3 – Verwaltung und Unterhalt

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Für die Säuberung und den Schmuck der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich.

Artikel 4 – Graböffnung

Die Gemeinde ist für die Graböffnung verantwortlich. Der Gemeinderat bestimmt das dazu notwendige Personal. Für die Graböffnung werden den Hinterbliebenen, beziehungsweise den gesetzlichen oder testamentarischen Erben die Kosten verrechnet, welche vom Gemeinderat gemäss Artikel 15 erhoben worden.

III. KAPITEL

BESTATTUNGSORDNUNG

Artikel 5 – Art der Bestattung

Es ist nur Erdbestattung oder Kremation zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarramt vorbehalten.

Artikel 6 – Bestattungsverzeichnis

Die Gemeinde stützt sich auf das Grabregister und das Sterbebuch, welche vom Pfarramt geführt werden.

IV. KAPITEL

FRIEDHOFORDNUNG

Artikel 7 – Grabeinteilung und Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattung erfolgt fortlaufend in Reihengräbern oder Urnengräbern ohne Unterschied der Familien und Geschlechter. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Trennung der Kinder- und Erwachsenengräber.

Der Friedhofplan der Gemeinde, der die Einteilung der Grabreihen und der Gräber regelt, ist bindend und integrierender Bestandteil dieses Friedhofreglementes.

Artikel 8 – Grabtiefe

Es werden folgende Grabtiefen vorgeschrieben:

- Erwachsene: Tiefe: 180 cm
- Kinder: Tiefe: 150 cm
- Urnen: Tiefe: 70 cm

Artikel 9 – Grabmäler und Grabumrandungen

Für die Denkmäler dürfen nur Holzkreuze verwendet werden. Die Urnengräber sind mit Gedenktafeln zu versehen. Die Gräber sind mit Grabumrandungen aus Stein zu versehen. Die Gräber sind mit einer Umrandung in folgender Grösse zu versehen (die Masse beziehen sich auf ausserkant der Umrandung):

- | | | | |
|---------------------|-------------|-------------|------------|
| ▪ Kindergräber | 100 cm lang | 60 cm breit | 20 cm hoch |
| ▪ Erwachsenengräber | 170 cm lang | 70 cm breit | 20 cm hoch |
| ▪ Urnengräber | 80 cm lang | 50 cm breit | 20 cm hoch |

Artikel 10 – Urnengräber

Es sind auf den Friedhöfen auch Urnengräber zugelassen. Es dürfen nur auflösbare Urnen verwendet werden. Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann die Urne auch nach Absprache mit dem Gemeinderat in ein bestehendes Reihengrab gelegt werden.

Artikel 11 – Konzessionsdauer und Grabaufhebung

Die Konzession für ein Reihengrab dauert 25 Jahre für Urnengräber 15 Jahre. Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden.

Nach Ablauf der Konzession kann die Gemeinde im Bedarfsfall oder auf Wunsch der Angehörigen das Grab abräumen lassen.

Artikel 12 – Unterhalt der Grabstätte

Die Konzessionsinhaber, beziehungsweise die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte und des Denkmals sowie der Zwischenwege verpflichtet. Die Hauptwege werden von der Gemeinde unterhalten. Kommen die Erben ihrer Verpflichtung nicht nach, so ist der Gemeinderat berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Jeglicher Friedhofabfall (wie Kränze, Pflanzen, Blumentöpfe, Kerzen, usw.) ist von den Angehörigen auf eigene Kosten zu entsorgen.

Artikel 13 – Exhumierungen (Leichenausgrabungen)

Exhumierungen sind gemäss Artikel 8 der kantonalen Verordnung vom 17. März 1999 vorzunehmen.

V. KAPITEL

FRIEDHOFGEBÜHREN / KOSTEN

Artikel 14 – Konzessionsgebühren

Der Gemeinderat kann eine Gebühr bis maximal Fr. 500.00 verlangen.

Artikel 15 – Beerdigungskosten

Die Beerdigungskosten beinhalten:

- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Vom Gemeinderat festgelegte Organisation des Beerdigungsmahls
- Miete Gemeindelokalitäten
- Grabaufhebung

und bewegen sich zwischen Fr. 600.00 und Fr. 2'000.00. Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die zu entrichtenden Beträge fest.

VI. KAPITEL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 – Haftung und Schadenersatz

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht werden.

Für absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Denkmälern Nachbargräber beschädigt, so haftet der Verursacher.

Artikel 17 – BUSSEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung.

Artikel 18 – Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Reckingen-Gluringen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Bräuche aufgehoben.

Beschlossen an der Urversammlung am 15. Dezember 2005

Reckingen-Gluringen, 15. Dezember 2005

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat am 30. August 2006